

Resolution.

An Se. Excellenz den Herrn Kriegsminister

richtet die satisfaktiongebende Studentenschaft der Universität **Gießen** das ergebenste Ersuchen, bei Streitigkeiten zwischen Offizieren und Studenten mehr als bisher für eine paritätische Zusammenfassung der Ehrengerichts-Organisationen Sorge zu tragen und grundsätzlich bei Austragung von Ehrenhändeln dem Säbel als der ritterlichen Waffe vor der Pistole den Vorrang verschaffen zu helfen. Wir bitten als Grundsatz anzuerkennen, daß auch bei Streitigkeiten zwischen Offizieren und Studenten zur Pistole nur gegriffen werden soll: 1. im Falle schwerster Familienbeleidigung, 2. im Falle körperlicher Unfähigkeit eines Theils die blanke Waffe zu führen, 3. im Falle, daß ein Kontrahent mit einer ansteckenden durch das Blut übertragbaren Krankheit behaftet ist.

Die Studentenschaft wird bei ihrem Vorschlage von dem Gedanken getragen, daß es bei den gleichen Anschauungen der Offiziere und satisfaktiongebenden Studenten in Ehrenangelegenheiten nicht schwer sein müßte, über die jetzt bestehenden Meinungsverschiedenheiten hinweg zu einer beide Theile befriedigenden Lösung der Duellfrage zu gelangen. Die Studentenschaft ist weiter der Ansicht, daß das Leben der Offiziere und Studenten dem Vaterlande gehört und daß es nicht wegen kleinlicher Zwistigkeiten auf das Spiel gesetzt werden darf. Eine ausführliche Begründung unseres Ersuchens finden Ew. Excellenz in dem anliegenden Bericht.

Die Gießener Studentenschaft

J. A.

Die Gießener Burschenschaft



* 1903/04 12

1903/04

Die Kaiserliche Postverwaltung

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the document.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the document.

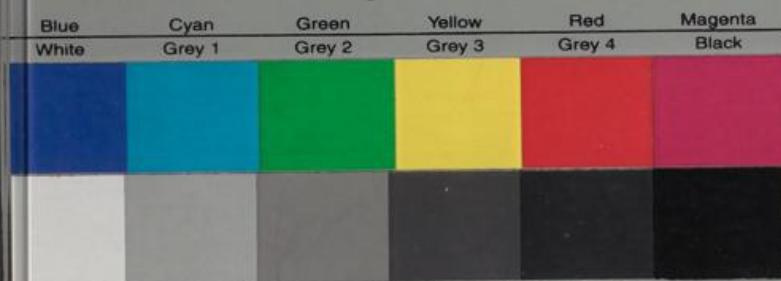
Die Kaiserliche Postverwaltung



H. 56500 (109.)

Colour & Grey Control Chart

DANES
PICTA



richtet die satisfaktiongebende Studentenschaft der Universität **Gießen** das ergebenste Ersuchen, bei Streitigkeiten zwischen Offizieren und Studenten mehr als bisher für eine paritätische Zusammensetzung der Ehrengerichts-Organisationen Sorge zu tragen und grundsätzlich bei Austragung von Ehrenhändeln dem Säbel als der ritterlichen Waffe vor der Pistole den Vorrang verschaffen zu helfen. Wir bitten als Grundsatz anzuerkennen, daß auch bei Streitigkeiten zwischen Offizieren und Studenten zur Pistole nur gegriffen werden soll: 1. im Falle schwerster Familienbeleidigung, 2. im Falle körperlicher Unfähigkeit eines Theils die blante Waffe zu führen, 3. im Falle, daß ein Kontrahent mit einer ansteckenden durch das Blut übertragbaren Krankheit behaftet ist.

Die Studentenschaft wird bei ihrem Vorschlage von dem Gedanken getragen, daß es bei den gleichen Anschauungen der Offiziere und satisfaktiongebenden Studenten in Ehrenangelegenheiten nicht schwer sein müßte, über die jetzt bestehenden Meinungsverschiedenheiten hinweg zu einer beide Theile befriedigenden Lösung der Duellfrage zu gelangen. Die Studentenschaft ist weiter der Ansicht, daß das Leben der Offiziere und Studenten dem Vaterlande gehört und daß es nicht wegen kleinlicher Zwistigkeiten auf das Spiel gesetzt werden darf. Eine ausführliche Begründung unseres Ersuchens finden Ew. Excellenz in dem anliegenden Bericht.

Die Gießener Studentenschaft

J. A.

Die Gießener Burschenschaft

